

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S

32/SN-324/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Schrift	GESCHÄFTSMURF
Z.	54 GE 9 P
Datum:	4. NOV. 1990
Verteilt	5. Dez. 1990 Fr

✓ 1 Janusgrün
Wien, am 29.11.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-890/N 479

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundsatzgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär
J. Hirsch

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 29. 11. 1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
61.601/16-VI/C/16/90 16.8.1990

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-890/N 479

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundeskanzleramt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit dem vorliegenden Novellenentwurf soll ebenso wie mit dem Entwurf eines Pflegeheimgesetzes für den Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime eine Qualitätsverbesserung zum Wohl der Patienten bzw. Pfleglinge erreicht werden, wobei vorhandene Mißstände Anlaß für die Ausarbeitung der Entwürfe waren. Die Reformansätze stellen auf die Situation in den großen öffentlichen Krankenanstalten ab, die sich jedoch erheblich von der in den Sonderkrankenanstalten und Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger unterscheidet. Verschiedene vorgeschlagene Bestimmungen sind für Sonderkrankenanstalten und Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger nicht anwendbar. Dazu gehören:

- 2 -

Art. I Z 13 § 8 "begleitender Arzt"

Art. I Z 14 § 8a "zusätzliche Hygienefachkraft"

Art. I Z 15 § 8c "Aufgabenstellung sowie personelle Zusammensetzung der Ethikkommission"

Art. I Z 15 § 8d "regelmäßige Qualitätskontrolle"

§ 6 Abs. 3 Z 2 sieht die Einrichtung einer psychologischen Betreuung auf Wunsch der Pfleglinge (ist damit jeder vierwöchige Turnus gemeint?) sowie einer unabhängigen Supervision auf Wunsch des Fachpersonals vor. § 11b Abs. 1 regelt für Krankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen die zwingende Bestellung eines Gesundheits- bzw. klinischen Psychologen für die psychologische Betreuung und Supervision vor. Die beiden Bestimmungen scheinen nicht aufeinander abgestimmt zu sein.

Da die Supervision von einer unabhängigen Person durchzuführen ist, bedeutet das offenkundig nur die Möglichkeit der Bestellung mittels Werkvertrages. Ergibt sich aus der Textierung des § 11b ein Wille des Gesetzgebers, für Krankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen eine Supervision zwingend vorzuschreiben? Ist eine Sonderkrankenanstalt einer "Krankenanstalt mit bettenführenden Abteilungen" gleichzusetzen?

Anlaß für die Mißstände war zweifellos auch die besoldungsrechtliche Situation des nichtärztlichen Personals, das für seine verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit nicht entsprechend entlohnt wird. Die Novelle sollte daher Anlaß sein, den zuständigen Dienstgeber zu einer leistungsgerechten Entlohnung des nichtärztlichen Krankenhauspersonals zu bewegen. Im übrigen bietet die gegenständliche Novellierung auch Anlaß dafür, auf die Schaffung einer notwendigen leistungsgerechten Spitalsfinanzierung hinzuweisen. Es ist nicht einzusehen, daß derzeit Spitäler mit dem größten Defizit die meisten Mittel erhalten. Anzustreben

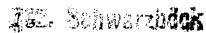
- 3 -

wäre daher eine Strukturreform des Krankenanstaltenwesens, verbunden mit einem Mitspracherecht der Krankenversicherungsträger hinsichtlich der Zuteilung der finanziellen Mittel.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, daß durch die 15. BSVG-Novelle, BGBl. Nr. 296/1990 § 91 Z. 2 BSVG rückwirkend per 1. Jänner 1990 dahin abgeändert wurde, daß ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsträger nur mehr 80 % der Pflegegebührenersätze schuldet und die Einhebung des 20 %igen Kostenanteiles durch die Krankenanstalt vom Versicherten zu erfolgen hat. Diese Regelung führt in der Praxis wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten, weil die entsprechenden Landesgesetze nicht novelliert wurden. (Einzig bisher bekannte Ausnahme: der Entwurf der 13. Novelle zum steiermärkischen KAG). Das Bundeskanzleramt sollte darauf einwirken, daß die Länder im Interesse einer Rechtssicherheit ihre Regelungen adaptieren.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

